

SO_GERICHTE VSBES.2022.269 vom 21. November 2022

SO Obergericht, 2022-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.269

FR: SO_GERICHTE VSBES.2022.269 du 21 novembre 2022

IT: SO_GERICHTE VSBES.2022.269 del 21 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Der 1957 geborene A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bezog ab Dezember 2002 Ergänzungsleistungen zu seiner Rente der Invalidenversicherung (vgl. Verfügung vom 16. Februar 2004, Akten der Ausgleichskasse [AK-Nr.] 126). Die jährliche Ergänzungsleistung belief sich ab 1. Januar 2021 auf CHF 2'275.00 pro Monat (vgl. Verfügung vom 28. Dezember 2020 und massgebendes [altrechtliches] Berechnungsblatt, AK-Nr. 536 und 538) und ab 1. Januar 2022 auf CHF 2'277.00 pro Monat (vgl. Verfügung vom 23. Dezember 2021, AK-Nr. 569). Die der Verfügung zugrundeliegende Berechnung enthielt kein anrechenbares Vermögen, weil das Brutto-Vermögen von CHF 10'462.00 niedriger war als der Freibetrag von CHF 37'500.00 (vgl. das massgebende [altrechtliche] Berechnungsblatt, AK-Nr. 567).

1.2 Am 26. November 2021 ging bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ein Inventar über den Vermögensnachlass der am 20. März 2021 verstorbenen C.____, geb. 1935, ein (AK-Nr. 564 f.). Bei der Erblasserin handelt es sich um die Mutter des Beschwerdeführers. Erben waren der Beschwerdeführer, dessen Schwester sowie der Ehemann der Mutter (vgl. IV-Nr. 565 S. 2). Das Inventar ergab einen Nettorücklass von CHF 319'058.63, einen Erbanteil des Ehemannes von CHF 199'411.63 sowie Erbanteile des Beschwerdeführers und seiner Schwester von je CHF 59'823.50, entsprechend je 3/16 des Nettorücklasses (AK-Nr. 565 S. 19). In den Teilungsbestimmungen wurde festgehalten, der Ehemann übernehme auf Rechnung seiner güter- und erbrechtlichen Ansprüche sämtliche Aktiven zu Alleineigentum und schulde dem Beschwerdeführer und seiner Schwester je den Betrag von CHF 59'823.50. Falls die vom Ehemann in diesem Zusammenhang übernommene Liegenschaft zu einem Preis verkauft werde, der über dem im Inventar angenommenen Wert von CHF 540'000.00 liege, schulde der Ehemann dem Beschwerdeführer und seiner Schwester zusätzlich je 3/16 des CHF 540'000.00 übersteigenden Verkaufserlöses, dessen Berechnung näher geregelt wurde (vgl. AK-Nr. 565 S. 3 f. und 21 f.).

1.3 Mit Verfügung vom 19. August 2022 setzte die Beschwerdegegnerin die jährliche Ergänzungsleistung des Beschwerdeführers rückwirkend ab 1. April 2021 neu fest. Es resultierte neu ein monatlicher Anspruch von CHF 1'728.00 im Jahr 2021 und von CHF 1'688.00 im Jahr 2022. Gleichzeitig wurde die Differenz von insgesamt CHF 9'635.00 (9 x CHF 547.00 = CHF 4'923.00 für das Jahr 2021 und 8 x CHF 589.00 = CHF 4'712.00 für das Jahr 2022) zurückgefordert (AK-Nr. 606). Die Differenz resultierte daraus, dass dem Beschwerdeführer wegen der Erbschaft, welche die Beschwerdegegnerin gestützt auf das Inventar mit einem Wert von CHF 59'823.00 einsetzte, neu ein Vermögen von CHF 32'805.00 im Jahr 2021 und CHF 31'779.00 im Jahr 2022 angerechnet wurde (vgl. Berechnungsblätter, AK-Nr. 608 f.).

2. Mit Schreiben vom 6. September 2022 liess der Beschwerdeführer, vertreten durch die Beiständin B.____, sinngemäss Einsprache gegen die Verfügung vom 19. August 2022 erheben. Er machte geltend, der Vermögensverzehr betrage bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Oktober 2022) nur 1/10 und nicht 1/5, zudem sei die bereits verrechnete Rückforderung von CHF 4'923.00 vom für das Jahr 2022 angerechneten Vermögen in Abzug zu bringen (AK-Nr. 613).

E. 3

3.1 Mit Schreiben vom 14. November 2022 wandte sich die Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer (AK-Nr. 634). Sie führte aus, im Verlauf des Einspracheverfahrens habe sich ergeben, dass der Erbschaftanteil mit CHF 61'050.75 (anstelle von CHF 59'823.00) zu bewerten sei. Dies führe zu einer Reduktion des EL-Anspruchs und zu einer zusätzlichen Rückforderung. Dem Beschwerdeführer werde in diesem Sinn eine Abänderung der angefochtenen Verfügung vom 19. August 2022 zu seinen Ungunsten (reformatio in peius) angedroht und er erhalte Gelegenheit, die Beschwerde zurückzuziehen oder sich ergänzend zu äussern.

3.2 Die Beiständin antwortete am 14. November 2022 namens des Beschwerdeführers, sie sei weiterhin der Auffassung, dass der das Jahr 2021 betreffende Rückforderungsbetrag von CHF 4'923.00 beim anrechenbaren Vermögen für das Jahr 2022 als Schuld in Abzug zu bringen sei. Ein Rückzug der Einsprache erfolgte nicht (AK-Nr. 637).

3.3 Mit Einspracheentscheid vom 21. November 2022 wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache ab. Gleichzeitig wurde die Verfügung vom 19. August 2022 zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert und der Rückforderungsbetrag von CHF 9'635.00 um CHF 390.00 auf CHF 10'025.00 erhöht (AK-Nr. 647; Aktenseiten [A.S.] 1 ff.).

E. 4

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ELG).

4.2 Bei Streitigkeiten über Sozialversicherungsleistungen ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. fbis ATSG). Das ELG sieht keine Kostenpflicht vor. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben.

Demnach wird erkannt:

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Lazar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.